

reservatum ist. Diese Reservation aber entfällt, wo immer eine causa excusans a censura vorliegt (ibid.). Da nun mit Grund angenommen werden kann, daß diese Frau aus dem Volke bei ihrem Irrglauben bona fide war, ist sie tatsächlich nicht der Zensur verfallen und liegt deshalb auch kein peccatum reservatum vor, das der Jurisdiktion des Beichtvaters entzogen wäre. Er konnte deshalb ohneweiters gültig lossprechen, sofern Reue und Vorsatz gegeben war. Erlaubterweise aber konnte er es nicht, wenn er wußte, daß das hier nur mehr äußere Hindernis nicht rechtmäßig gehoben war. Denn can. 2290, § 1 steht dem entgegen, der den Empfang der Sakramente den Exkommunizierten verbietet. Diese Bestimmung bildet einen Teil des äußeren Kirchengesetzes, dessen Geltung nicht erlischt, wenn auch der Hauptzweck desselben, den unwürdigen Empfang der Sakramente zu verhindern, im Einzelfalle hinfällig ist. Da aber der Sekretär die betreffende Person vielleicht gar nicht gekannt oder mit Grund vermutet hat, die von ihm mitunterfertigte Vollmacht der absolutio sei bereits gebraucht worden, trifft ihn subjektiv kein Verschulden. Jedenfalls war es nicht notwendig, die Konvertitin zur Wiederholung ihrer Beichte zu verpflichten.

Nicht so leicht ist die Spendung der heiligen Kommunion in unserem Falle zu rechtfertigen. Der Priester wußte ja sicher, daß die absolutio a censuris erst für die folgenden Tage angesetzt war. Er konnte sich zur Rechtfertigung seiner Handlung auch nicht darauf berufen, daß die Vollmacht bereits eingelangt war. Denn die Vollmacht zur absolutio ist eben nicht zu verwechseln mit der tatsächlichen Absolution. Trotzdem läßt sich objektiv die Erlaubtheit der Kommunionsspendung vertreten. Innerlich stand der Ertheilung der heiligen Kommunion kein Hindernis entgegen, da er von der bona fides und der entsprechenden Disposition der Frau überzeugt war. Das äußere Hindernis aber beruht nur auf positiv menschlichem Gesetz, das nur mehr ad cautelam aufrecht bleibt und das deshalb ex causa proportionate gravi unberücksichtigt bleiben kann; als solche causa aber möchte ich nicht bloß das Aufsehen betrachten, das ein Uebergehen der Konvertitin zur Folge gehabt hätte, sondern noch mehr die Beschämung, der dieselbe dadurch ausgesetzt worden wäre, und die ein schlechter Dank für den guten Willen der Konvertitin gewesen wäre. Auch can. 855, § 1 scheint mir kein Hindernis zu bilden. Verlangt er auch bei publice indigni wie excommunicati u. s. w. ausdrücklich, daß sie schon vor Empfang der heiligen Kommunion das scandalum publicum gutmachen müßten, so bleibt zu erwägen, daß hier kein scandalum formale vorlag und das scandalum materiale schon durch den allgemein bekannten Willen der Rückkehr hinlänglich getilgt erscheint.

St. Pölten.

Dr Moïs Schrattenholzer.

VII. (Studentenstreich und Vertragspflicht.) Man sollte nicht meinen, daß auch unbedachte Studentenstreiche ernste Moraltreugkeiten auslösen könnten. Ein fünfzehnjähriger Student irgend wo draußen im Reich bietet einem noch jüngeren armen Kollegen einen holländischen Gulden an, wenn er ein Glas Tinte austrinke. Der arme Teufel läßt

sich verlocken, trinkt das schwarze Gebräu in einem Zuge hinunter, spült sich den Mund aus und fordert seinen bitter verdienten Lohn. Doch der vordem so noble Kamerad weigert sich dessen und der Streit kommt vor das Forum des gestrengen Konviktsdirektors. Dieser entscheidet für Ungültigkeit des Vertrages, weil der Minderjährige sich nicht rechtlich verpflichten konnte. War dies recht? War es erzieherisch?

Gewiß war das wenig gustlöse Geschäft von Anfang an ungültig, da es gegen die guten Sitten verstieß. Denn Tinte kann, wenn die Speisewege auch nur kleine Risse aufweisen, durch die sie in den Blutkreislauf gelangen kann, schwere Vergiftung zur Folge haben. Es wäre deshalb nur recht gewesen, wenn der Direktor das Geschäft vor Ausführung der „schwarzen Tat“ inhibiert hätte. Die Buben freilich werden kaum an diese Gefahr gedacht haben, sondern nur an den Ekel, den solch unerquidlicher Saft dem Trinkenden bereiten mußte.

Ein anderes Gesicht aber zeigt das Geschäft nach der heldenmütigen Ueberwindung dieses Ekels. Da konnte sich das arme Opfer mit Recht auf die *contractus innominati* berufen und sagen: „Feci; ergo des!“ War es auch keine volkswirtschaftlich besonders schätzbare Handlung, so war es doch eine Leistung, zu der sich der Mensch in der Regel nur durch die Hoffnung auf entsprechendes Entgelt und selbst da nur schwer entschließt, da schon ein guter Magen und starke Nerven dazu gehören.

Und das staatliche Gesetz kommt dem breitmauligen Versprecher auch nicht zu Hilfe. Denn ganz abgesehen davon, daß diese hochlöblichen Gesetze wohl kaum für derartige Studentenstreiche ausgedacht sind — *minima non curat praetor* — heißt es im § 110 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich: „Ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“ Hier aber handelt es sich offenkundig um frei verfügbares Taschengeld. Der gestrenge Herr Direktor möge deshalb ruhig in sich gehen. Rechtlich war seine Entscheidung nicht begründet; aber auch pädagogisch nicht. Das natürliche Rechtsgefühl der Studenten mußte dadurch verletzt werden. Beide Buben haben gewiß eine Strafe verdient, damit sie künftig von so unvernünftigen und gefährlichen Experimenten absehen. Die größere Strafe aber verdiente ohne Zweifel der ältere, profige Kamerad; und die gerechteste, wenn auch nicht hinreichende Strafe wäre eben die Erfüllung seines Versprechens gewesen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. (Tagesmesse und Seelenmesse.) Sergius, ein Freund der Liturgie, hat sich die Mahnung der *Constitutio Pius X.* „*Divino afflatu*“, daß die *Missae de Tempore* wieder zu Ehren kommen sollen, zu Herzen genommen. Nicht nur an allen *Feriae Quadragesimae*, *Quatuor Temporum*, *II Rogationum* und *Vigiliae*, auf welche ein *Offizium duplex*